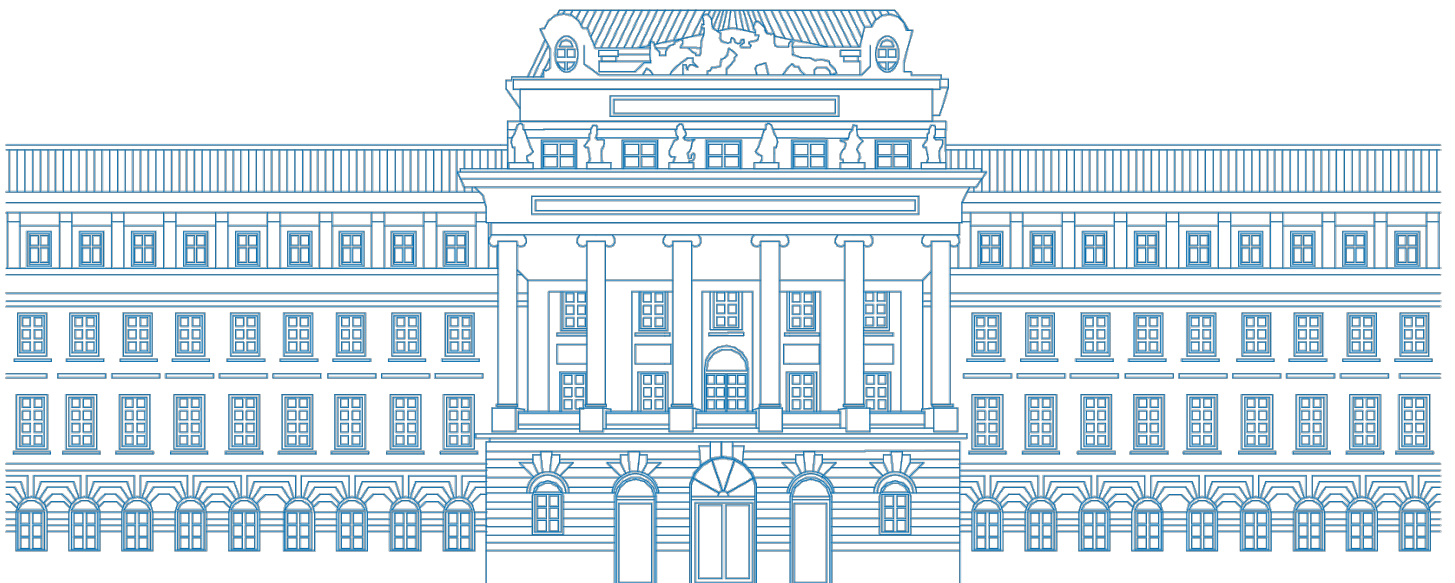




TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
WIEN

# Verordnung Masterstudium Building Science & Environ- ment

Verordnung des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 UG  
für das englischsprachige Masterstudium Building Sci-  
ence and Environment



(online 22.03.2023)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 11/2023 vom 23.03.2023 (Ifd. Nr. 133)

[www.tuwien.at](http://www.tuwien.at)

## Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am	28.02.2023
Stellungnahme des Senats am	21.03.2023
Sachbearbeiter_innen:	Jasmin Gründling-Riener
GZ:	30002.51/003/2023
Fassung vom:	21.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>GELTUNGSBEREICH</b>	<b>3</b>
<b>ANZAHL DER STUDIENANFÄNGER_INNEN</b>	<b>3</b>
<b>AUFNAHMEVERFAHREN</b>	<b>3</b>
<b>AUSWAHLKOMITEE</b>	<b>5</b>
<b>REIHUNG</b>	<b>6</b>
<b>ZULASSUNG</b>	<b>6</b>
<b>WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHMEVERFAHREN</b>	<b>6</b>
<b>ZUSTÄNDIGKEIT</b>	<b>7</b>
<b>INKRAFTTRETEN</b>	<b>7</b>

## GELTUNGSBEREICH

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444) durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Aufnahmeverfahren ist von allen Studienwerber\_innen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, welche eine Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444) anstreben, an der TU Wien zu absolvieren.

**§ 2.** Die Bestimmungen über das Aufnahmeverfahren gelten nicht für Studienwerber\_innen, die

1. zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444) einmal zugelassen waren und dieses Studium nach Erlöschen der Zulassung wieder aufnehmen.
2. zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Technology“ (UE 066 444) zugelassen waren und nach Erlöschen der Zulassung das Masterstudium „Building Science and Environment“ aufnehmen.

Die Zulassung dieser Studienwerber\_innen erfolgt bei Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) ohne Teilnahme am Aufnahmeverfahren und innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist des jeweiligen Semesters.

## ANZAHL DER STUDIENANFÄNGER\_INNEN

**§ 3.** Die Anzahl der Studienanfänger\_innen pro Studienjahr ist mit 35 festgelegt.

## AUFNAHMEVERFAHREN

### ALLGEMEINES

**§ 4.** (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die fristgerechte Online-Registrierung (§ 5). Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen eines mehrstufigen Aufnahmeverfahrens. Dieses besteht aus:

1. Vorbildung
2. Motivationsschreiben
3. Arbeitsproben und
4. Lebenslauf.

Auf Basis dieser Stufen und des dafür festgelegten Bewertungs- und Punktesystems erfolgt die Reihung der Studienwerber\_innen durch das Auswahlkomitee (§ 10).

(2) Das Aufnahmeverfahren wird einmal pro Jahr jeweils vor Beginn des Wintersemesters durchgeführt und gilt für das Wintersemester und Sommersemester des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahrs. Es wird ein Studienbeginn mit Wintersemester empfohlen. Die den Studienwerber\_innen im Zuge des Aufnahmeverfahrens erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

### ONLINE-REGISTRIERUNG

**§ 5.** (1) Die fristgerechte Online-Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren und für die Zulassung zum englischsprachigen Masterstudium „Building Science and Environment“ (UE 066 444). Die Studienwerber\_innen haben sich innerhalb der vom Rektorat der TU Wien festzulegenden Frist elektronisch zu bewerben. Eine Online-Registrierung vor Fristbeginn oder nach Fristende ist ausgeschlossen, ebenso eine Fristerstreckung. Das

Rektorat kann aus wichtigen Gründen die verlautbarte Frist für die Online-Registrierung einmalig generell mit Verordnung erstrecken.

(2) Im Rahmen der Online-Registrierung sind die allgemeinen (persönlichen) Daten anzugeben und folgende Unterlagen innerhalb der Registrierungsfrist vollständig und ordnungsgemäß hochzuladen:

1. a) Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (Diplom) oder  
b) Nachweis über zumindest 135 absolvierte ECTS-Anrechnungspunkte eines Studiums gemäß lit. a). sowie eine Bestätigung der Bildungseinrichtung über den voraussichtlichen Studienabschluss.
2. Abschlusszeugnis, Abgangsbescheinigung bzw. Sammelzeugnis (Transcript of Records)
3. Curriculum des gemäß Z 1 abgeschlossenen bzw. betriebenen Studiums,
4. Motivationsschreiben,
5. Arbeitsproben,
6. Lebenslauf
7. Nachweis der Kenntnis der englischen Sprache auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) gemäß der Verordnung Sprachkenntnisse der TU Wien (Mitteilungsblatt 2021, 19. Stück, lfd.Nr. 202).
8. Reisepass.

Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, sind zusätzlich in Form einer Übersetzung durch eine\_n gerichtlich beeidete\_n Übersetzer\_in vorzulegen. Spätestens für die Zulassung zum Studium sind die dafür erforderlichen Dokumente im Original oder notariell beglaubigter Kopie unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften vorzulegen. Der Studienabschluss gemäß Z 1 lit. a) ist bis längstens Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des dem Aufnahmeverfahren folgenden Wintersemesters oder Sommersemesters für das Masterstudium Master „Building Science and Environment“ nachzuweisen. Andernfalls ist eine Zulassung zum Masterstudium „Building Science and Environment“ nicht möglich.

(3) Die Online-Registrierung ist ausschließlich über die von der TU Wien hierzu eingerichtete Web-Adresse möglich. Andere Bewerbungsmethoden (bspw. per Email, Fax, Telefon oä.) sind unzulässig und bleiben unberücksichtigt. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Online-Registrierung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.

(4) Übersteigt die Anzahl der Studienwerber\_innen, welche ordnungsgemäß registriert sind, mit Ende der Frist nicht die festgelegte Anzahl an Studienplätzen (§ 3), so unterbleibt das Aufnahmeverfahren und diese Studienwerber\_innen werden bei Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff, 91 UG) zum Masterstudium „Building Science and Environment“ zugelassen. Ob das Aufnahmeverfahren bei geringfügiger Überschreitung der festgelegten Studienplätze durchgeführt wird, entscheidet das Rektorat auf Vorschlag des\_der zuständigen Studiendekan\_in der TU Wien.

## ERSTE STUFE: VORBILDUNG

**§ 6.** Im Rahmen der ersten Stufe des Verfahrens wird anhand der gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 bis 3 von den Studienwerber\_innen hochgeladenen Dokumenten beurteilt, ob ein Studium gemäß § 64 Abs. 3 UG absolviert worden ist und zur Absolvierung des Masterstudiums qualifiziert. Wenn sich das Studium grundsätzlich eignet und nur einzelne Ergänzungen für den Ausgleich von fachlichen Unterschieden erforderlich sind, kann die Auswahlkommission vorschlagen, die Zulassung mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des Masterstudiums abzulegen sind. Diese Prüfungen dürfen ein Gesamtausmaß von 30 ECTS nicht übersteigen. Bei der Auflage von Prüfungen kann von der Auswahlkommission auch vorgeschlagen werden, welche dieser Prüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind (§ 64 Abs. 3 UG). Liegt kein Studium gemäß § 5 Abs. 1 vor, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.

## ZWEITE STUFE: MOTIVATIONSSCHREIBEN

**§ 7. (1)** Im Motivationsschreiben sollen die Studienwerber\_innen darlegen und begründen, warum sie das Masterstudium „Building Science and Environment“ absolvieren möchten. Das Motivationsschreiben ist in englischer Sprache abzufassen, soll maximal zwei A4-Seiten umfassen und ist im Rahmen der Online-Registrierung (§ 5) von den Studienwerber\_innen hochzuladen. In der ersten Stufe soll überprüft werden, wie sehr sich der\_die Studienwerber\_in mit

den besonderen Inhalten des Masterstudiums „Building Science and Environment“ auseinander gesetzt hat, wie gut er\_sie die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse damit in Beziehung setzen kann und welche Erwartungen und Ziele damit verfolgt werden. Motivationsschreiben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(2) Der Inhalt des Motivationsschreibens wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Der Zusammenhang zwischen persönlichen Interessen und Inhalten des Studiums kann gut und strukturiert dargestellt werden;
2. Persönliche Ziele, die mit dem Studium erreicht werden möchten;
3. Sprachliche Qualität (Wortschatz, Rechtschreibung, Grammatik).

## DRITTE STUFE: ARBEITSPROBEN

**§ 8.** (1) Die Arbeitsproben sollen Arbeiten aus der bisherigen Laufbahn mit Bezug zum Masterstudium „Building Science and Environment“ beinhalten. Jedenfalls haben die Arbeitsproben einen Text, der die jeweilige Probe beschreibt zu beinhalten. Zusätzlich müssen grafische Elemente (zB Zeichnung, Diagramm, Foto, etc.) in die Arbeitsproben einfließen. Die Arbeitsprobe darf maximal 5 A4-Seiten umfassen, wobei auf einer Seite nicht mehr als eine Arbeitsprobe enthalten sein soll, und ist im Rahmen der Online- Registrierung von den Studienwerber\_innen hochzuladen. Arbeitsproben, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(2) Der Inhalt der Arbeitsprobe wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Die Relevanz zwischen den Arbeitsproben und den Inhalten des Masterstudiums „Building Science and Environment“
2. Klarheit des Argumentes der Formulierung;
3. Klarheit und Qualität der grafischen Darstellung.

## VIERTE STUFE: LEBENS LAUF

**§ 9.** (1) Zur weiteren Feststellung der fachlichen und persönlichen Eignung wird ein Lebenslauf von jedem\_jeder Studienwerber\_in verlangt. Der Lebenslauf ist in englischer Sprache abzufassen, soll maximal drei A4-Seiten umfassen und ist im Rahmen der Online- Registrierung von den Studienwerber\_innen hochzuladen. Der Lebenslauf soll neben den relevanten bisher erbrachten Studienleistungen eine Darstellung einschlägiger, fachrelevanter Arbeitserfahrungen beinhalten. Lebensläufe, die diesen Vorgaben nicht entsprechen, führen zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren und eine Zulassung zum Studium ist nicht möglich.

(2) Der Lebenslauf wird wie folgt bewertet:

1. Der Zusammenhang zwischen persönlichem Lebenslauf und Inhalten des Studiums kann nachvollziehbar und gut strukturiert dargestellt werden;
2. Besondere Leistungsbereitschaft; nachgewiesen zB. durch studienspezifische Aktivitäten außerhalb des absolvierten bzw. betriebenen Studiums (Praktika, wissenschaftliche Tätigkeiten);

# AUSWAHLKOMITEE

**§ 10.** (1) Das Auswahlkomitee ist zuständig für die Organisation und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und besteht aus fünf Mitgliedern. Die fünf Mitglieder sollen, neben dem\_der Studiendekan\_in selbst, aus folgenden Forschungsbereichen kommen:

1. Studiendekan\_in der Studienrichtung
2. Digitale Architektur und Raumplanung (E259-01)
3. Tragwerksplanung und Ingenieurholzbau (E259-02)
4. Bauphysik und Bauökologie (E259-03)

#### 5. Einem weiteren Forschungsbereich der Fakultät

(2) Die Mitglieder des Auswahlkomitees werden auf Vorschlag der\_s Studiendekanin\_s vom\_von der Vizerektor\_in für Lehre bestellt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Das Auswahlkomitee entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Der Ablauf des Aufnahmeverfahrens ist vom Auswahlkomitee zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der einzelnen Stufen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. Sämtliche Beurteilungsunterlagen und Auswertungsprotokolle sind mindestens drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens aufzubewahren. Die Einsichtnahme durch die Studienwerber\_innen ist drei Monate ab Bekanntgabe des Ergebnisses möglich (§ 65b Abs. 1 UG).

(4) Das Bewertungs- und Punktesystem für die einzelnen Stufen des Aufnahmeverfahrens ist vom Auswahlkomitee vor Beginn des Aufnahmeverfahrens festzulegen und auf der Homepage der TU Wien zu veröffentlichen.

## REIHUNG

**§ 11.** Die Reihung der Studienwerber\_innen erfolgt durch das Auswahlkomitee auf Basis des veröffentlichten Bewertungs- und Punktesystems (§ 9 Abs. 4). Die im Aufnahmeverfahren erreichte Punkteanzahl führt zu einer Rangfolge. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Studienwerber\_innen mit der jeweils höchsten Punktezahl vergeben. Liegt bei der Vergabe eines Studienplatzes Punktegleichheit von Studienwerber\_innen vor, erfolgt die Studienplatzvergabe an jene\_n Studienwerber\_in, welche\_r die höchste Punkteanzahl in der dritten Stufe (§ 8) erreicht hat. Liegt auch hier Punktegleichheit vor, entscheidet das Los. Das Ergebnis der Reihung wird den Studienwerber\_innen bekanntgegeben. Das persönliche Ergebnis ist von jedem\_jeder Studienwerber\_in über seinen\_ihren Account abrufbar.

## ZULASSUNG

**§ 12.** (1) Jene Studienwerber\_innen, die einen Studienplatz erhalten haben, sind berechtigt, die Zulassung für das Masterstudium „Building Science and Environment“ an der TU Wien bis zum Ende der allgemeinen Zulassungsfrist das dem absolvierten Aufnahmeverfahren unmittelbar folgenden Winter- und Sommersemester unter Vorlage der erforderlichen Nachweise und Erfüllung der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 63 ff und 91 UG) durchzuführen. Die Zulassung zu einem späteren Semester ist ausgeschlossen. Erfolgt die Zulassung nicht innerhalb des dem Aufnahmeverfahren folgenden Studienjahres, verfällt der Studienplatz und das Aufnahmeverfahren muss für eine Zulassung wiederholt werden. Sofern es Studienwerber\_innen unverschuldet nicht möglich ist, innerhalb der Zulassungsfrist rechtzeitig einzureisen, kann die Identitätsprüfung für die Zulassung online über ein geeignetes Videokonferenztool erfolgen.

(2) Die Zulassung von Studienwerber\_innen, die das Aufnahmeverfahren absolviert und keinen Studienplatz erhalten haben, ist unzulässig.

## WIEDERHOLTE TEILNAHME AM AUFNAHMEVERFAHREN

**§ 13.** Studienwerber\_innen, die in einem Studienjahr keinen Studienplatz erhalten haben und/oder nicht zum Masterstudium „Building Science and Environment“ zugelassen werden, können sich am Aufnahmeverfahren in den

folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die Teilnahme ist unbegrenzt möglich. Für die Reihung (§ 10) ist ausschließlich das Ergebnis heranzuziehen, welches beim Aufnahmeverfahren für das betreffende Studienjahr erreicht wurde. Bei wiederholter Teilnahme am Aufnahmeverfahren, ist dieses jedes Mal zur Gänze zu absolvieren.

## ZUSTÄNDIGKEIT

**§ 14.** (1) Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der TU Wien.

(2) Das Rektorat hat jeweils nach der Durchführung des Aufnahmeverfahrens dieses im Hinblick auf die Geschlechterverteilung bei den vergebenen Studienplätzen zu evaluieren, um sicherzustellen, dass die Auswahl diskriminierungsfrei und gendersensibel erfolgt ist. Nach zwei Studienjahren erfolgt zusätzlich die Evaluierung des in § 3 festgelegten Kontingents für Studienanfänger\_innen.

## INKRAFTTRETEN

**§ 15.** Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.-Ing. h.c. Sabine Seidler  
Rektorin